



# **Werkvorschriften CH 2018**

## **Spezielle Anschlussbedingungen der Energie Opfikon AG**

**(Ausgabe 2024)**

Energie Opfikon AG  
Schaffhauserstrasse 121  
8152 Opfikon  
Telefon 043 544 86 00  
[info@energieopfikon.ch](mailto:info@energieopfikon.ch)



## 1 Allgemeines

### 1.8 Kommunikation über das Niederspannungsverteilnetz

Wenn ein Gerät oder eine Anlage die Rundsteuerfrequenz oder PLC-Kommunikation unzulässig beeinträchtigt, sind vom Betreiber Massnahmen zur Beseitigung der Beeinträchtigung zu treffen.

## 2 Meldewesen

### 2.5 Abschluss der Arbeiten und Inbetriebnahme

Zusätzliche Aufwände für die Montage, Demontage und Inbetriebnahme von Messeinrichtungen werden der meldenden Installationsfirma verrechnet.

### 2.6 Werkkontrollen

Werden im Zuge einer Werkskontrolle Mängel festgestellt, werden die Kontrollaufwendungen der meldenden Installationsfirma verrechnet.

### 2.7 Sicherheitsnachweis (SiNa)

Dem Sicherheitsnachweis ist das Mess- und Prüfprotokoll beizulegen.

### 2.6 Stichprobenkontrollen

Werden im Zuge einer Stichprobenkontrolle Mängel festgestellt, werden die Kontrollaufwendungen der meldenden Installationsfirma verrechnet.

### 2.9 Periodische Kontrolle

Kommen hinter einem Messpunkt verschiedene Kontrollperioden vor, so erfolgt die Aufforderung einer periodischen Kontrolle nach dem kleinsten Kontrollintervall.

## 3 Personenschutz

### 3.1 Schutzsysteme

Im Versorgungsgebiet der Energie Opfikon AG sind bei Neu- und Umbauten nur noch Installationen nach Schema TN-S zulässig.

## 5 Netz- und Hausanschlüsse

### 5.1 Erstellung des Netzanschlusses

Hausanschlussleitungen und Gebäudeeintrittspunkte müssen jederzeit zugänglich sein. Für Hausanschlüsse  $\geq 350$  A ist ein einstellbarer Leistungsschalter zu installieren.

## 6 Bezüger- und Steuerleitungen

### 6.2 Steuerleitungen

Vom Steuerapparat bis zu den Messapparaten sind mindestens 3 Steuerleiter (Nr. 0, 4 und 7) einzuziehen.

EFH / MFH / Gewerbe	
0	Steuerneutralleiter
1	Boiler Nachtfreigabe
2	Boiler Tagesfreigabe
3	Elektroheizung / Wärmepumpe
4	Tarif (HT/NT)
5	E-Mobilität / WP-Zusatz / Div. Verbraucher*
6	Photovoltaik <30 kVA
7	Rückstellung Leistungszähler
8+9	P-Max Rückstellung

PV ≥30 kVA	
0	Steuerneutralleiter
1	
2	
3	100% Leistung
4	60% Leistung
5	30% Leistung
6	0% Leistung

\* Sperrung div. Verbraucher mit PV

## 7 Mess- und Steuereinrichtungen

### 7.1 Allgemeines

Zählerstromkreise > 80 A werden mit einer Wandlermessung ausgerüstet.

Zählerstromkreise ≥ 500 A werden mit einem Kontrollzähler ausgerüstet.

### 7.4 Fernauslesung

Ist am Standort der Messeinrichtungen kein GSM Signal vorhanden, ist ein Leerrohr M32 an die Aussenfassade zu führen.

Für die Fernauslesung der Wasserzähler ist ein Rohr M25 mit einem U72 zur Zähleranlage zu führen.

### 7.6 Montage der Mess- und Steuerapparate

Zählerplätze für Direktmessungen sind mit Zähleranschlussklemmen mind. 80 A inkl. Abdeckhauben auszurüsten. Tarifsteuerdrähte sind mit Klemmen zu isolieren.

## 8 Verbraucheranlagen

### 8.5 Wassererwärmer

Elektrische Wärmeerzeuger werden durch die Energie Opfikon AG gesperrt.

### 8.9 Wärmepumpen

Elektrische Wärmeerzeuger werden durch die Energie Opfikon AG über den Mittag für 1.5h gesperrt.

## 9 Kompensationsanlagen, Aktivfilter und Saugkreisanlagen

### 9.2 Kompensationsanlagen

Eine Zentralkompensation für mehrere Zählerstromkreise ist nicht zulässig.

## **10 Energieerzeugungsanlagen (EEA)**

### **10.1 Grundlagen**

Werden im Zuge eines ZEV (Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch) bestehende Netzanschlussleitungen nicht mehr benötigt, sind diese zurückzubauen. Die anfallenden Kosten trägt der ZEV-Eigentümer.

### **10.3 Steuerung**

Für PV Anlagen  $\geq 30$  kVA ist ein zusätzlicher Netzkommandoempfänger vorzusehen.

#### **Messung**

Wird ein ZEV erstellt, ist eine Haupt- und pro EEA-Anlage eine EEA-Messstelle vorzusehen. Für jeden Zählerstromkreis ist eine Zählerplatte 400x250 mm vorzusehen.

### **10.4 Beglaubigung Herkunftsnachweis (HKN)**

Die Energie Opfikon AG beglaubigt keine Herkunftsnachweise.

## **12 Ladestationen für Elektrofahrzeuge**

### **12.1 Messung**

Wird eine Ladestation in einem MFH oder Gewerbehaus erstellt, ist eine zusätzliche E-Mobility-Messstelle vorzusehen.

### **12.2 Lastabwurf**

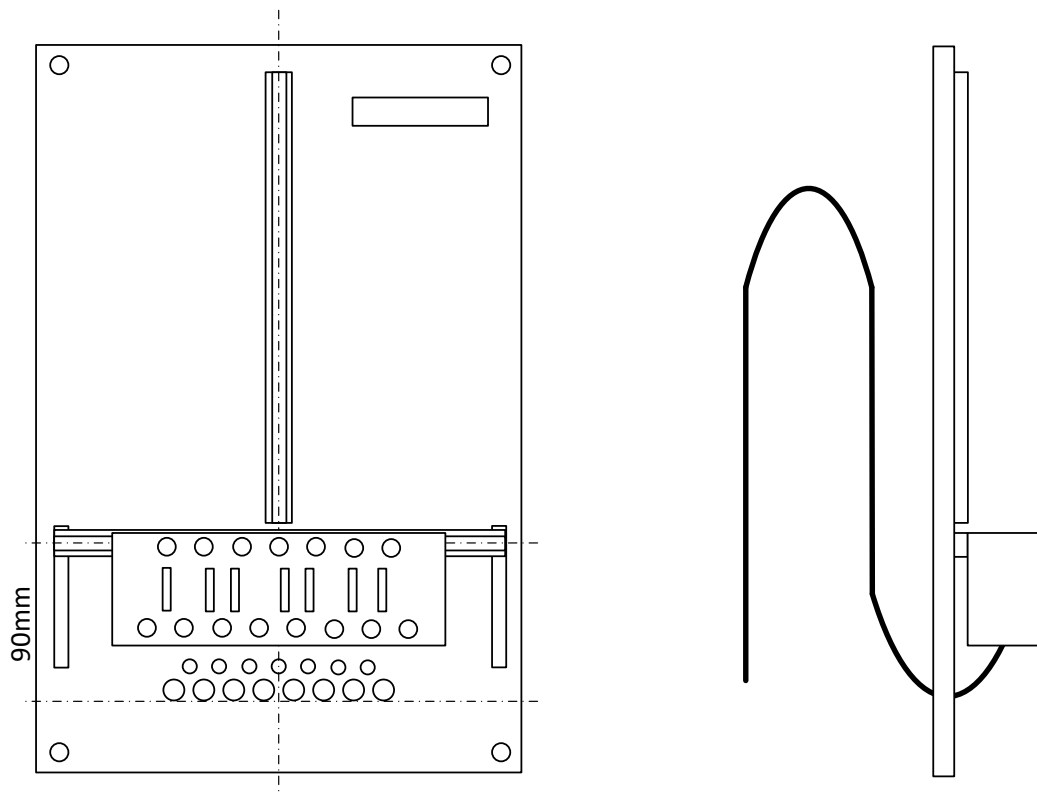
Sämtliche Lademöglichkeiten für E-Mobilität müssen über einen Lastabwurf verfügen.

### **12.3 Lastmanagement**

Wenn die gesamte Ladeleistung hinter einem Anschlussüberstromunterbrecher 11 kVA überschreitet, ist ein Lastmanagementsystem zu installieren. Sind mehrere Ladestationen möglich, ist ein Lastmanagementsystem vorzusehen.

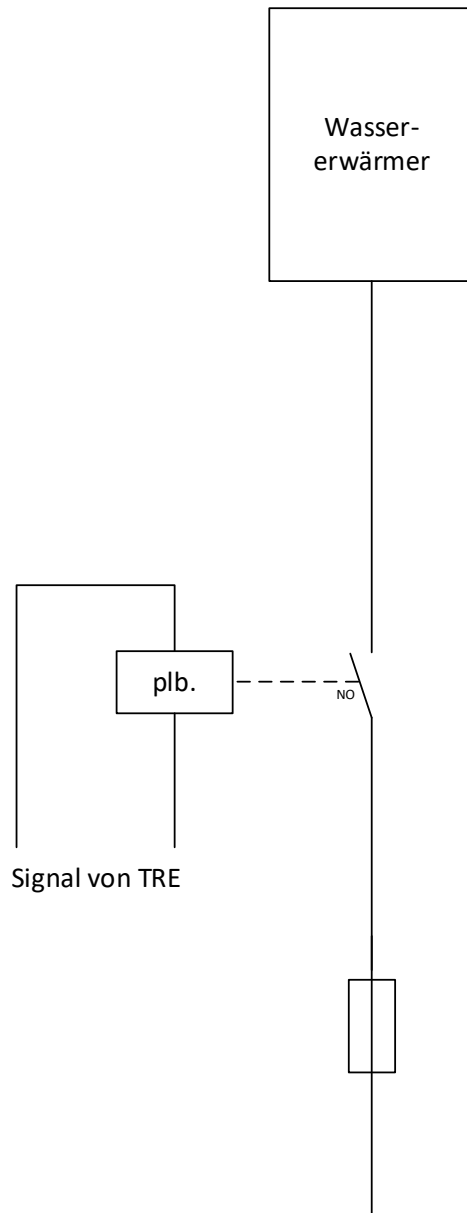
Montage Mess- und Steuerapparate

A7.6



Wassererwärmer

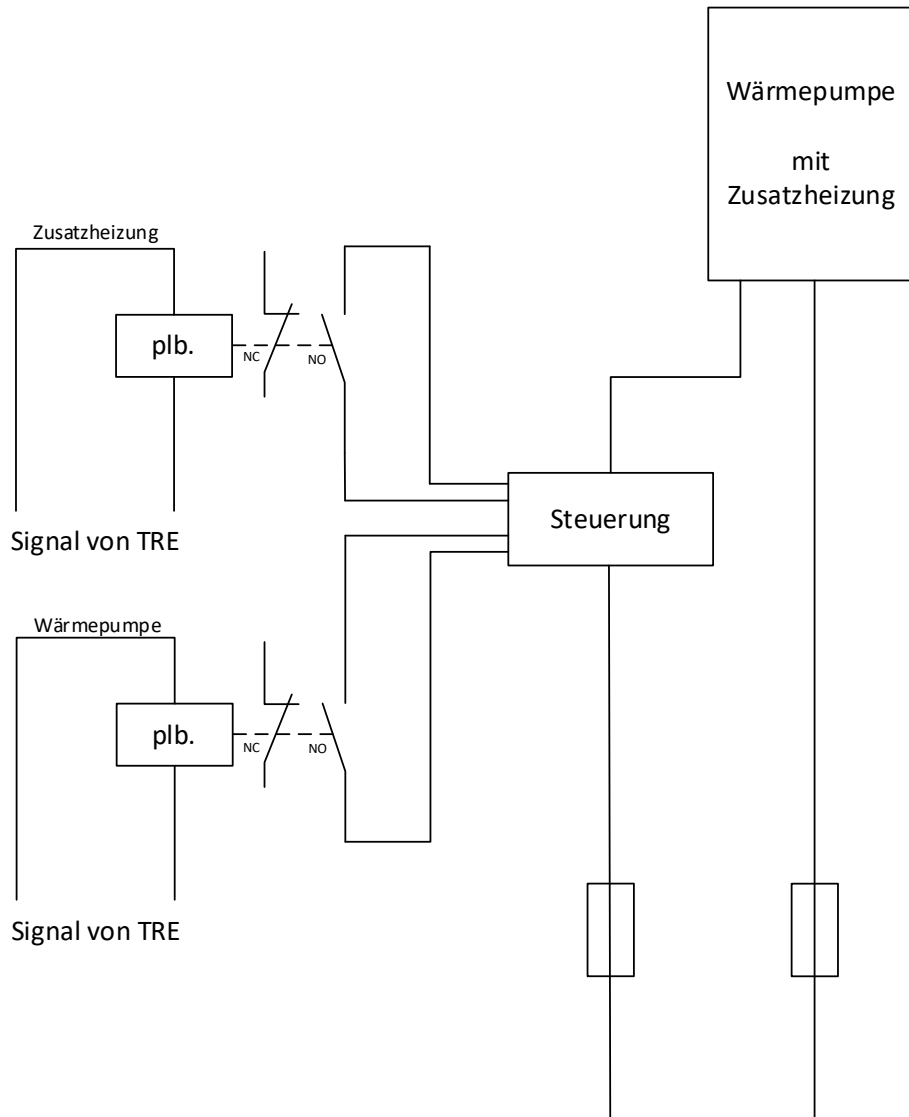
A8.5





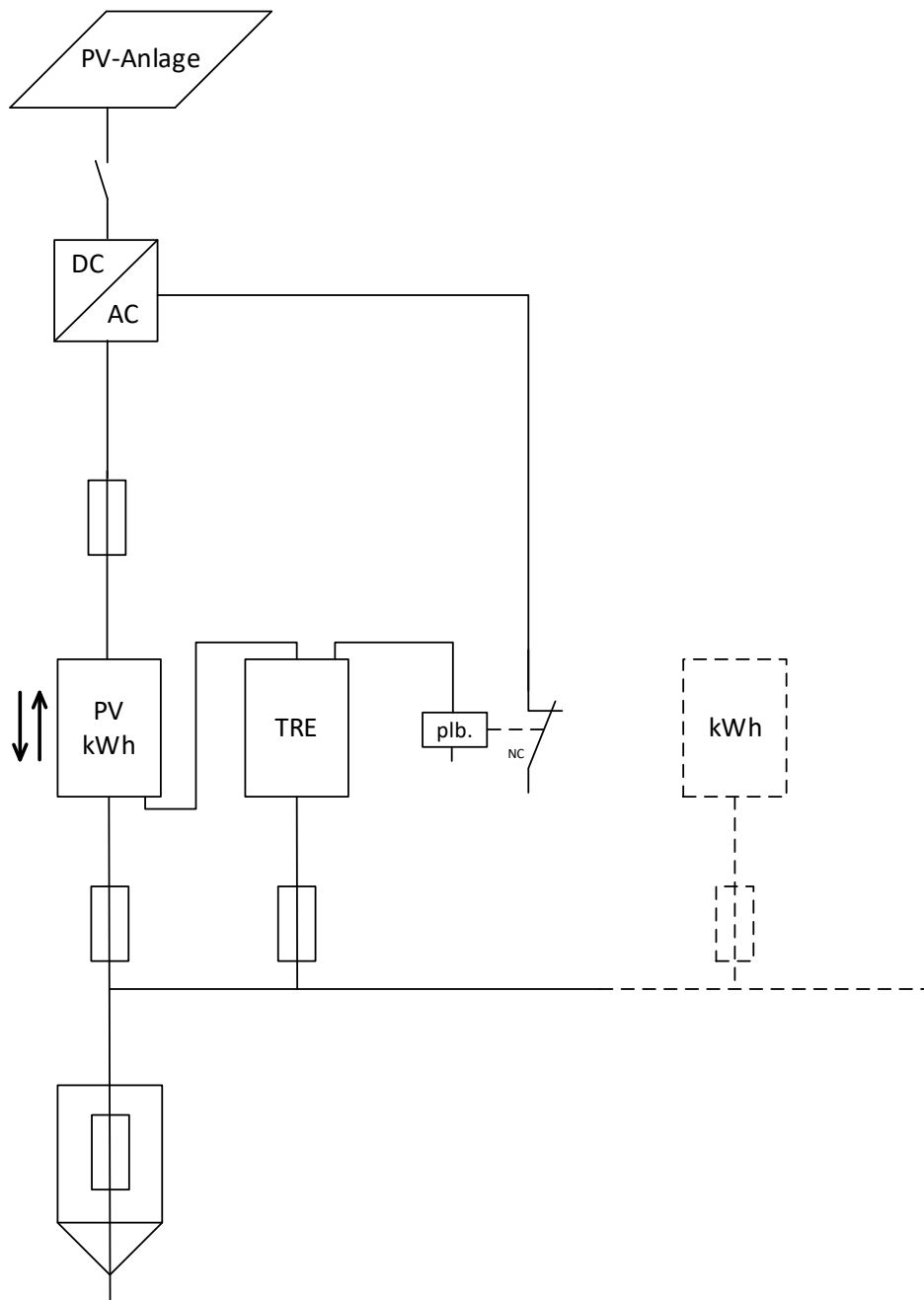
Wärmepumpen

A8.9



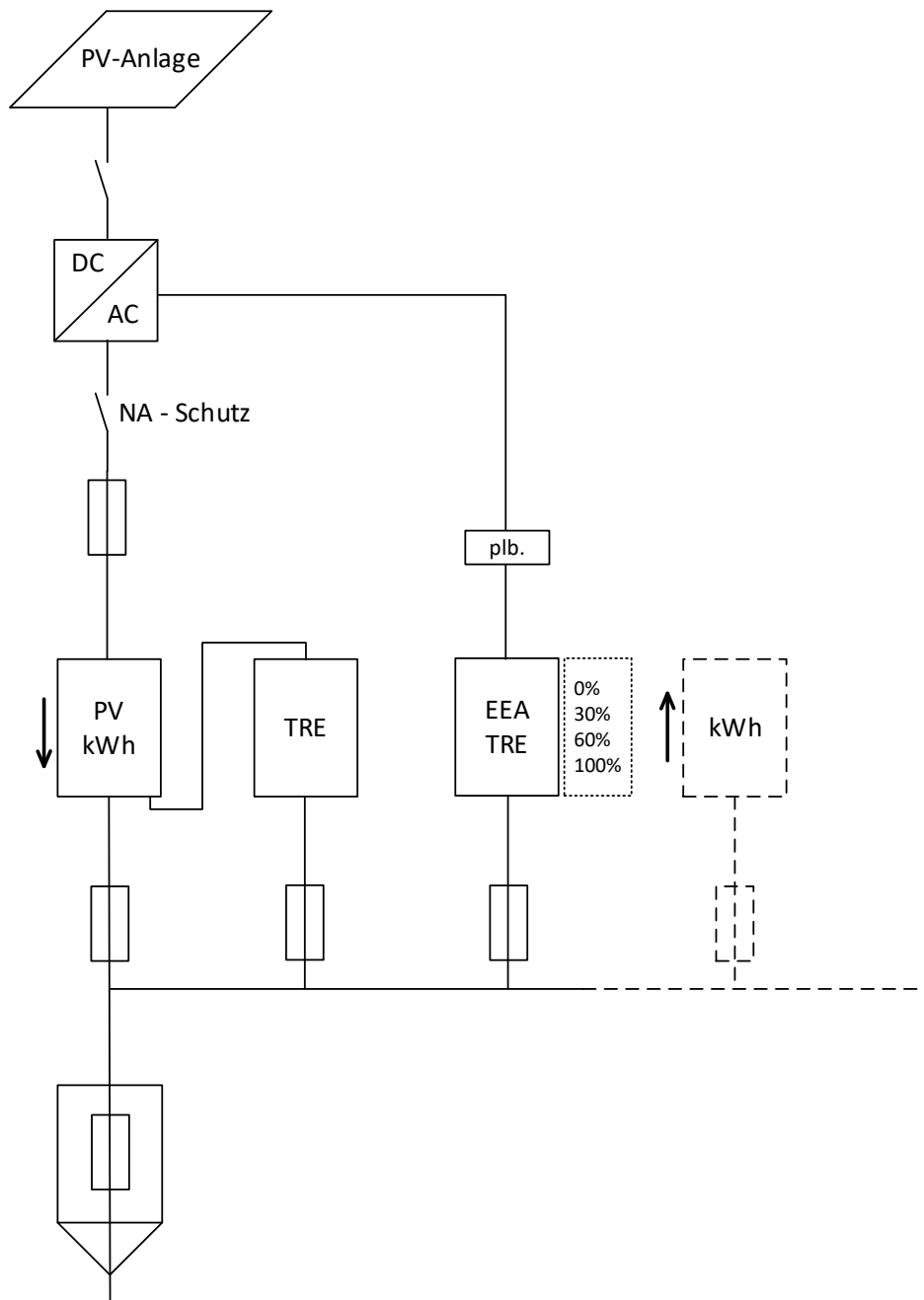
PV-Anlagen 3 – 30 kVA

A10.3



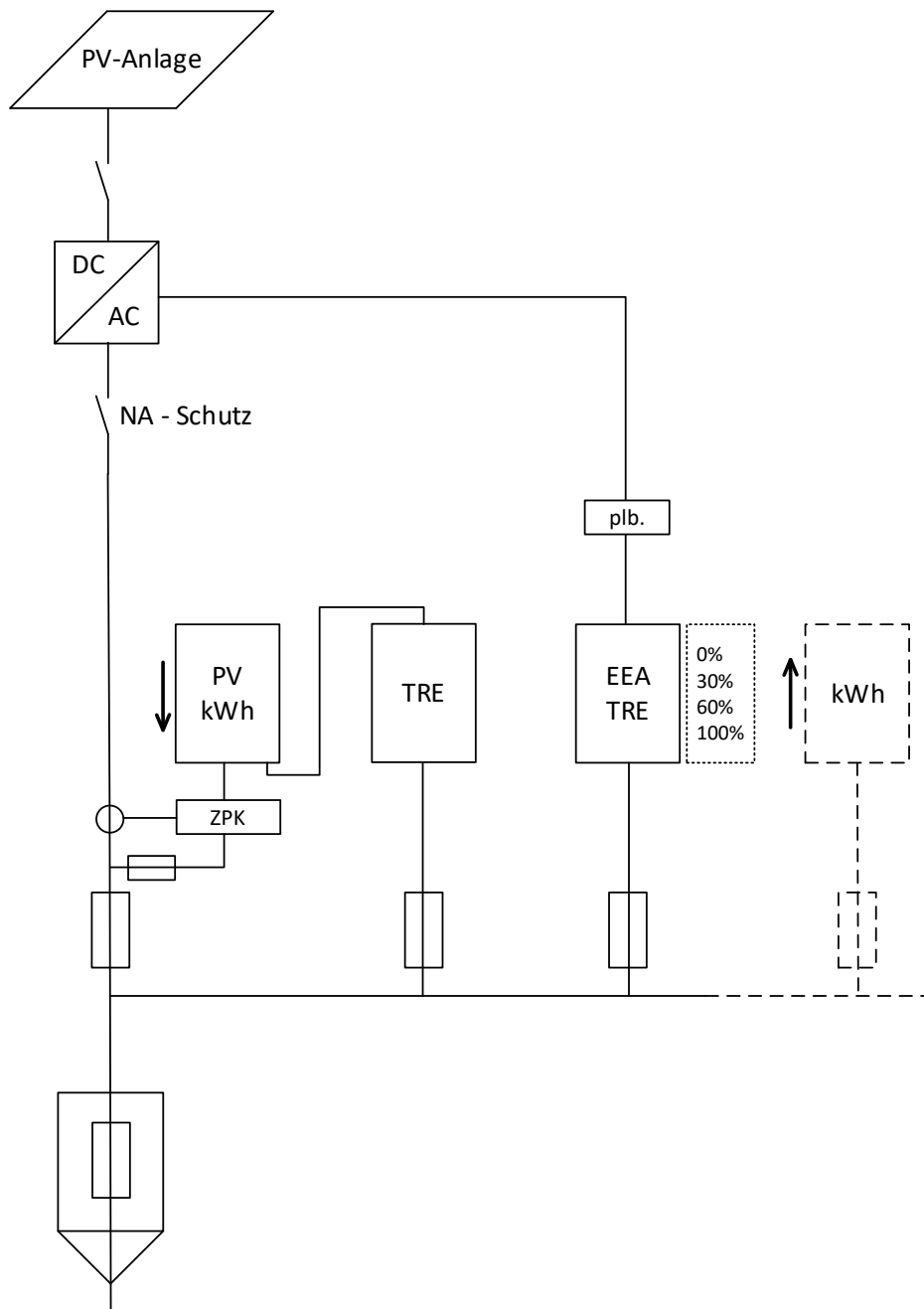
PV-Anlagen 30 – 100 kVA

A10.3



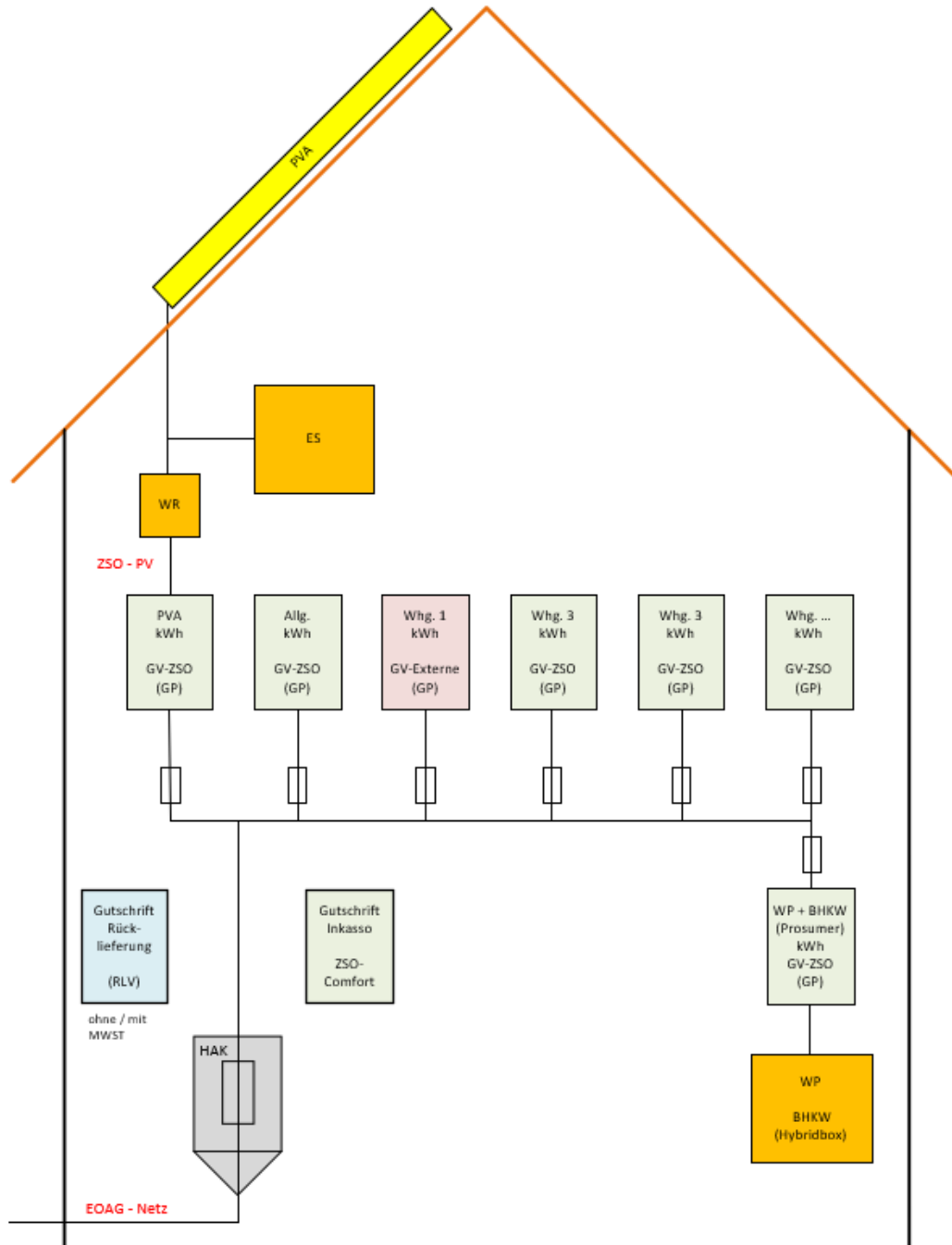
PV-Anlagen > 100 kVA

A10.3



# Zusammenschluss Solarstrom Opfikon (ZSO)

A10.3



**Legende**

- |            |                                 |                           |                             |
|------------|---------------------------------|---------------------------|-----------------------------|
| PVA:       | Photovoltaik – Anlage           | RLV mit/ohne HKN:         | Rücklieferungsvertrag       |
| BHKW + WP: | Blockheizkraftwerk + Wärmepumpe | Gutschrift Rücklieferung: | Berechnet aus den Messungen |
| ES:        | Energiespeicher                 | Gutschrift Inkasso:       | Berechnet aus den Messungen |
| WR:        | Wechselrichter                  | GV-Externe:               | Grundversorgung ohne ZSO    |

Ladestationen für Elektrofahrzeuge

A12.1

